

selbst, um das Meiergut zu behalten, solche angelobt hätten, später als nichtig und unverbindlich anzufechten.

Dieser erste Grundsatz, nämlich die Nichterhöhung des Meierzinses, ist vom Anfange der Ertheilung der Meierbriefe, die sich in der ringelheimischen Registratur finden, nämlich von 1467 an, immer befolgt worden. Ein Grund hiervon scheint der hohe Zins selbst gewesen zu sein, den man gleich Anfangs auf die vermeierten Ländereien, durch die bedeutenden Naturalprästationen, welche die Meier jährlich leisten mußten, legte.

Die nun folgende Bestimmung des salzdahler Landtagsabschiedes ist aber weniger klar. Es heißt dort nämlich: »Zur Austreibung des Meier hat ein Gutsherr wegen bedeutender Zinsrückstände, Verschlechterung oder Versplitterung des Meierguts, aber auch dann Berechtigung, wenn der Gutsherr die Güter zu seiner eigenen Nothdurft zu gebrauchen vorhabe«.

Man sieht leicht ein, daß, wenn diese letzte Bestimmung dem Buchstaben nach in Kraft treten sollte, ein großer Theil der früher meierrechtlich ausgethanen Ländereien längst von dem Gutsherrn eingezogen worden wäre, da, bei den Fortschritten des Ackerbaues und den von Zeit zu Zeit Statt gefundenen hohen Getreidepreisen, viele Meierländereien auf den meisten Gütern eine so günstige Lage haben, die Herbeiziehung derselben zur eigenen Cultur wünschenswerth zu machen.

Der bereits erwähnte protestantische Abt zu Ringelheim, Heinrich Wischius, der dem salzdahler Land-